



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich Jugend und Familie
Az:
Datum: 02.03.2012

2012/066
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	29.03.2012	

Betreff

Wahl der Stellvertretung des Ausschussvorsitzenden

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Zur Stellvertretung des Ausschussvorsitzenden wird

Frau/Herr _____

gewählt.

Glöß
Erste Beigeordnete

Sachverhalt

Nach dem Tod des ehemaligen stellvertretenden Jugendhilfeausschussvorsitzenden Herrn RM Hölter ist die Stellvertretung neu zu regeln.

§ 71 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Verbindung mit § 4 Gesetz zur Ausführung des KJHG (AG KJHG) regelt die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses.

Gemäß § 4 Abs. 5 KJHG wird der/die Vorsitzende des JHA und dessen Stellvertretung von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören (hier Rat der Stadt Castrop-Rauxel), gewählt.